

18. Mai 2021

Pressemitteilung

Ihr Ansprechpartner
Frank Reichert

Leiter Unternehmenskommunikation

Tel. +49 (0)711 97676-620

Fax: +49 (0)711 97676-609

frank.reichert@gtue.de

Rettungsgasse: Freie Fahrt für Hilfskräfte

- **Die GTÜ fasst die wichtigsten Regeln zusammen**
- **Nichtbeachtung kann rasch zum Führerscheinentzug führen**
- **Der Standstreifen darf nicht befahren werden**

__ Stuttgart. Pfingstferienzeit ist Urlaubszeit. Und manche Reise wird mit dem Auto unternommen – natürlich auch noch später im Jahr. Da ist es hilfreich, sich die Rettungsgasse in Erinnerung zu rufen. Bei zwei Fahrstreifen ist es einfach – die einen Autos fahren an den linken Rand, die anderen an den rechten Rand, und zwischen ihnen bildet sich die Rettungsgasse. Doch wie wird sie bei drei Fahrstreifen gebildet? Für viele Autofahrer ist die Sache klar, manche sind sich immerhin ziemlich sicher. Richtige Antwort: Wer auf der linken Fahrspur fährt, zieht nach links. Alle anderen nach rechts, das gilt auch bei drei oder mehr Fahrspuren. Wichtig ist zudem, dass der Freiraum für Rettungsfahrzeuge schon gebildet werden muss, sobald die Autos auf Schrittgeschwindigkeit abbremsten. Ebenso gilt die Vorschrift, dass der Standstreifen freigehalten werden muss. Gerade vor Urlaubsfahrten macht es Sinn, sich diese Regeln kurz einzuprägen. Deswegen fasst die GTÜ Gesellschaft für Technische Überwachung mbH das Thema Rettungsgasse zusammen. Einschließlich der Folgen, sollten die Vorschriften gebrochen werden.

__ Mit steigendem Verkehrsaufkommen ist das Thema Rettungsgasse zunehmend in den Vordergrund gerückt. Zu oft werden die Fahrzeuge von Notarzt, Krankenwagen, Polizei, Feuerwehr oder auch Technischem Hilfswerk und Abschleppdienst von unaufmerksamen Verkehrsteilnehmern aufgehalten oder gar blockiert. Dass es bei der Hilfe von Verletzten nicht selten um Minuten geht, liegt schließlich auf der Hand. Das war schon immer so. Die Regeln für die freie Fahrt zum Unfallort wurden jedoch mehrfach angepasst, zuletzt 2016 im Zuge einer Überarbeitung des § 11 der Straßenverkehrsordnung (StVO). Seither gilt der Wortlaut: „Sobald Fahrzeuge auf Außerortstraßen mit mindestens zwei Fahrstreifen mit Schrittgeschwindigkeit fahren oder sich die Fahrzeuge im Stillstand befinden, müssen diese Fahrzeuge für die Durchfahrt von Polizei- und Hilfsfahrzeugen zwischen dem äußerst linken und unmittelbar rechts daneben liegenden Fahrstreifen für eine Richtung eine freie Gasse bilden.“ Innerorts gilt die Regelung somit nicht. In vielen EG-Ländern und der Schweiz sind ähnliche Vorschriften in Kraft, nicht jedoch beispielsweise in Frankreich, Italien oder den Niederlanden. Unabhängig von allen Vorschriften rät die GTÜ Auto- wie Motorradfahrern in vielen Verkehrssituationen mit dem Einsatz von Rettungsfahrzeugen zu rechnen. Das gilt erst recht, wenn ein Unfall schon in den Verkehrsnachrichten angekündigt ist.

__ Einsatzfahrzeuge müssen die Rettungsgasse nicht nutzen, sondern können auch auf den Seitenstreifen ausweichen. Personenwagen, Lastwagen, Bussen wie auch Motorrädern ist das Fahren dort untersagt, es sei denn, sie werden von der Polizei dazu aufgefordert. Oder wenn aus Platzgründen keine andere Möglichkeit besteht, um eine Rettungsgasse zu bilden. Als Richtwert für die Breite dieses Weges nennen die „Richtlinien für die Anlage von Autobahnen“, dass er 3,5 bis 3,75 Meter betragen sollte. Weil die Lastwagen der Einsatzkräfte bereits ohne ihre Außenspiegel bis zu 2,55 Meter breit sein dürfen, ist dieser Wert leicht nachvollziehbar. Und auch, dass es für die Fahrer der Rettungsfahrzeuge angenehmer ist, durch eine etwas breitere Gasse zu fahren als sich langsam vortasten zu müssen. Auch sollten die Autofahrer selbst im Stau oder bei Stillstand nicht zu dicht auf das vordere Fahrzeug auffahren, damit in Engstellen noch Rangiermöglichkeiten bestehen.

__ Das Bußgeld für das Missachten der Vorschriften zur Bildung einer Rettungsgasse wurde im April 2020 drastisch erhöht. Auch ohne Behinderung eines Einsatzfahrzeugs sind 200 Euro fällig, und es droht ein einmonatiges Fahrverbot. 240 Euro beträgt das Bußgeld, wenn es zu einer Behinderung kommt, 280 Euro bei einer Gefährdung und 320 Euro bei einer nachfolgenden Sachbeschädigung. Dazu kommen stets das einmonatige Fahrverbot sowie zwei Punkte in der Verkehrssünderkartei in Flensburg. Ähnlich abgestuft fällt das Bußgeld aus, wenn Auto- oder Motorradfahrer die Rettungsgasse unerlaubt nutzen.

Die Gesellschaft für Technische Überwachung mbH (GTÜ)

__ Die Gesellschaft für Technische Überwachung mbH ist die größte amtlich anerkannte Kfz-Überwachungsorganisation freiberuflicher Kraftfahrzeugsachverständiger in Deutschland und zählt damit zu den größten Sachverständigenorganisationen überhaupt. Sie versteht sich als ein umfassendes Expertennetzwerk. Mehr als 2.300 selbständige und hauptberuflich tätige Kfz-Sachverständige und deren qualifizierte Mitarbeiter stehen an über 11.000 Prüfstützpunkten in Werkstätten und Autohäusern sowie an eigenen Prüfstellen der GTÜ-Vertragspartner zur Verfügung. Die GTÜ-Prüfingenieure sind im Sinne der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes tätig.

**GTÜ GESELLSCHAFT
FÜR TECHNISCHE
ÜBERWACHUNG MBH**
Vor dem Lauch 25
70567 Stuttgart
Deutschland

KONTAKT
FON +49 711 976 76-0
FAX +49 711 976 76-199
MAIL info@gtue.de
WEB www.gtue.de

GESCHÄFTSFÜHRUNG
Dimitra Theocharidou-Sohns, Robert Köstler
SITZ DER GESELLSCHAFT/REGISTERGERICHT
Stuttgart HRB Nr. 9610
STEUER-NUMMER
99040/00522

BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE BANK
IBAN: DE37 6005 0101 0002 3223 46
BIC: SOLADEST600
DEUTSCHE BANK
IBAN: DE21 6007 0070 0134 1809 00
BIC: DEUTDE33XXX